



Pa. 71.
2.



PATENT,

Daß bey allen

Teutschen Gerichten

Keine andere



Soll machten

gebrauchet werden sollen,

Als welche mit dem

Recruten-Cassen-Stempel

gestempelt,

Und von den

Commissarien Vech und

Busse unterschrieben sind.

Sub Dato Berlin, den 8. Novembr. 1726.

Alten SEELIN,
Gedruckt bey Johann Friderich Spiegel, Königl. Preuß. Pommers.
Regierungs-Buchdrucker.



Sennach Seine
Königl. Majestät
in Preussen ꝛ. ꝛ. ꝛ. Un-

ser allergnädigster Herr, auf der Commissarien Pech und Busse allerunterthänigste Vorstellung allergnädigst resolviret / daß die ihnen wegen der in der Chur-Marc zu gebrauchenden Vollmachten unterm 6^{ten} Martii dieses Jahres verliehene Concession und Edict universel seyn, und auf alle Dero Provintzien und darin verhandene Teutsche Gerichte, keines vom Höchsten bis zum Untersten ausgenommen, extendiret werde solle:

Als fügen allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät solches allen und jeden Dero Landes-Regierungen, Justitz-Collegiis, auch allen andern Ober- und Unter-Gerichten hierdurch in Gnaden zu wissen; Sezen und verordnen auch hiermit und krafft dieses, daß vom 1^{ten} December 1726. an, bey keinem Teutschen Gerichte, es habe Nahmen wie es immer wolle, bey Fiscalischer Strafe von zehen Rtblr. keine andere als vorhin erwähnter massen gedruckte mit dem Recruten-Cassen-Stempel gestempelte und von den Commissarien Pech und Busse unterschriebene Vollmachten, sowohl in den Judiciis als bey Commissionen, weiter angenommen, gelten und gebrauchet, von den Advocatis und Procuratoribus auch bey vor-

be-

befagter Straffe pro extensione solcher gedruckten Vollmachten von den Clienten, es sey einer oder mehr litis Conforten, nicht mehr als Vier Ggr. gefordert und genommen werden sollen.

Zu welchem Ende denn, und damit es an den nöthigen Exemplarien nicht fehlen möge, die Commisarii Pech und Busse schuldig und gehalten sind, in den Provinzian an allen Orten, wo Regierungen oder andere Königl. Justitz-Collegia sind, einen bekanteten beendeten Königlichen Diener, so jederzeit mit gnugsamen Exemplarien solcher Vollmachten versehen ist, zu halten, bey welchem dann die Magistrate und Gerichts-Dbrigkeiten sich gleichfals in Zeiten mit einem den Gerichten und den dabey vorkommenden Sachen proportionirten Vorrath von dergleichen Vollmachten gegen baare Bezahlung versorgen, und die Erstattung der für jedes Stück ausgelegten Sechs Ggr. ein mehres, aber nicht, von den Partheyen ab- und zurück-fordern sollen. Wie denn allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät hierdurch zugleich den Land-auch Krieges- und Steuer-Räthen, als Commisariis locorum, allergnädigst dabey aber ernstlich, und zwar bey Vermeidung Ein hundert Rthlr. Straffe, anbefehlen, dahin mit allem Fleisse zu sehen, damit dasjenige, was wegen der Magistrate und Gerichts-Dbrigkeiten in Städten und auf dem Lande ihres unterhabenden Departements verordnet ist zu aller Zeit unnachbleiblich geschehen, und dabey keine Unterschleiffe vorgehen, noch einiger Mangel an solchen Vollmachts-Exemplarien irgendwo verführet werden möge.

Uhr:

Urkundlich haben höchstgedachte Seine Königl.
Majestät dieses Patent eigenhändig unterschrieben,
und mit Vero Königlichem Inseigel bedrucken lassen,
auch damit es zu jedermanns Wissenschaft kommen
möge, selbiges durch den Druck bekannt zu machen
befohlen. Gegeben zu Berlin, den 8^{ten} Novembris
1726.

Er Wilhelm.



J. W. v. Grumbkow, C. B. v. Kreuz, C. v. Ratsch FuGörne, J. H. v. Fuchs.

Kg 4215

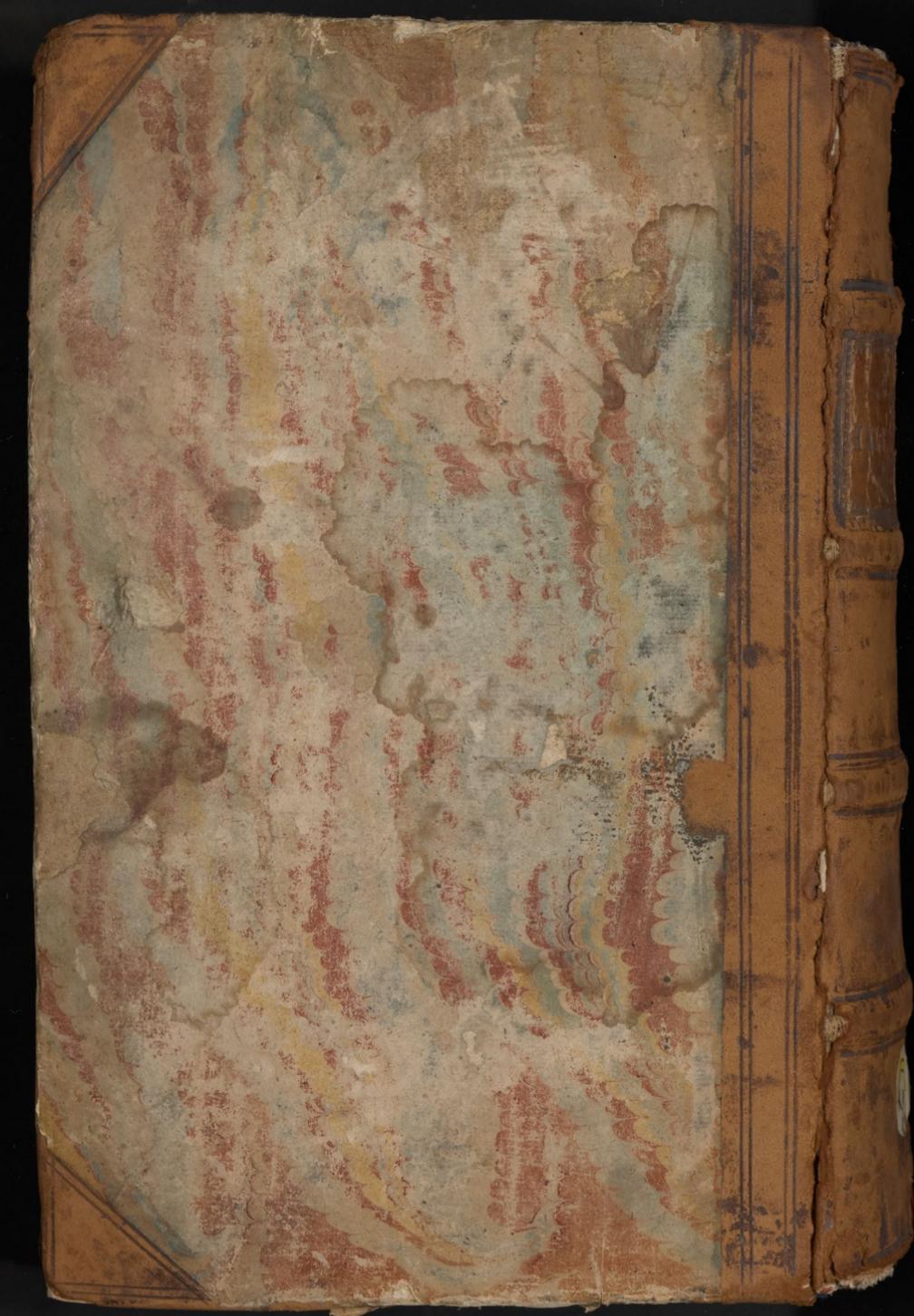
(2) 4°

KD 18



KD 17

21



PATENT,

Daß bey allen

Deutschen Gerichten

Keine andere

Umschreiben

erlaubt werden sollen,

sondern welche mit dem

Kassen-Stempel

gestempelt,

Und von den

Justizarien Bech und

unterscrieben sind.

Berlin, den 8. Novembr. 1726.

Printen GEEZZEN,
Friedrich Spiegeln, Königl. Preuss. Pommers.
Regierungs-Buchdrucker.

